Statuten

I Name und Sitz

Art. 1

1 Die Grünen Ostermundigen (vormals Freie Liste Ostermundigen und Grünes Bündnis Ostermundigen) sind eine politische Partei und haben die Rechtsform eines Vereins im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ostermundigen.
2 Die Grünen Ostermundigen sind Mitglied der Grünen Bern-Mittelland, der Grünen Kanton Bern und der Grünen Partei der Schweiz.

II Zweck

Art. 2

1 Die Grünen Ostermundigen setzen sich ein für eine ökologische, soziale und solidarische Politik in Anerkennung demokratischer und liberaler Grundwerte, insbesondere der Freiheits-, Sozial- und Grundrechte. Sie achten die Ansprüche und Rechte kommender Generationen.
2 Die Grünen Ostermundigen setzen sich hauptsächlich ein für

- den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen (Boden, Wasser, Luft und Landschaft) und die Einhaltung der Artenvielfalt
- Nachhaltigkeit bei der Nutzung von Boden, Wasser, Energie und der weiteren Rohstoffe
- Begrenzung und Vermeidung schädlicher Immissionen und Emissionen und Massnahmen zum Schutz des lokalen und globalen Klimas
- eine wohnliche Siedlungspolitik, den Ortsbildschutz und eine umweltverträgliche Verkehrsplanung
- soziale Gerechtigkeit, eine humane Wirtschaft, Bildung und Kultur

Art. 3

Die Kernthemen und politischen Ziele der Grünen Ostermundigen werden in einem Leitbild und/oder in einem Parteiprogramm umschrieben.

III Tätigkeit

Art. 4

1 Die Grünen Ostermundigen beziehen Stellung zu Abstimmungen in Gemeinde, Kanton und Bund und beteiligen sich an Wahlen. Sie führen oder beteiligen sich an politischen Kampagnen und ergreifen die ihnen zustehenden Rechtsmittel, so insbesondere auch gemäss Art. 35 des Baugesetzes des Kantons Bern. Sie beziehen Stellung zu Vernehmlassungsverfahren.
2 Die Grünen Ostermundigen respektieren innerhalb und ausserhalb der Partei unterschiedliche Meinungen.

IV Mitgliedschaft

Art. 5

1 Die Grünen Ostermundigen kennen Mitglieder und SympathisantInnen.
2 Mitglied der Grünen Ostermundigen kann werden, wer ihre Ziele und Grundsätze unterstützt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 16 Jahre alt ist.
3 Wer den Grünen Ostermundigen beitritt, ist gleichzeitig Mitglied der Grünen Bern-Mittelland, der Grünen Kanton Bern und der Grünen Partei der Schweiz.
4 Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.
5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
6 Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand beendet werden. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Kalenderjahr bleiben geschuldet.
7 SympathisantInnen unterstützen die Grünen Ostermundigen ideell und/oder finanziell ohne weitere Verpflichtungen. Sie können in der Partei mit beratender Stimme mitwirken, wenn sie die Statuten und Ziele der Partei anerkennen.
8 SympatisantInnen können sich unter der Bezeichnung „parteilos" von den Grünen Ostermundigen für die Wahl in eine kommunale Behörde nominieren lassen. Gewählte Parlaments- und Gemeinderatsmitglieder verpflichten sich, in der Fraktion mitzuarbeiten sowie die von der Partei festgelegte Mandatsabgabe zu bezahlen.

V Organisation

Art. 6

Die Organe der Grünen Ostermundigen sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen

Art. 7
Mitgliederversammlung

a) Bedeutung und Einberufung
Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich ein. Die Einladung enthält zugleich die Traktandenliste. Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Jedes Mitglied kann bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste verlangen.
b) Kompetenzen
Der Mitgliederversammlung obliegen die Beschlüsse über wichtige politische Tätigkeiten und sonstige, vom Vorstand an sie überwiesene Angelegenheiten

- die Genehmigung des Parteiprogrammes oder des Leitbildes und allfälliger Reglemente
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Kontrolle, Entlastung
- und Abberufung des Vorstandes und der RevisorInnen
- die Wahl des Präsidiums, der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der RevisorInnen
- die Wahl der Delegierten für die Grünen Kanton Bern
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- die Statutenänderung
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung der Grünen Ostermundigen oder deren Vereinigung mit anderen Organisationen

c) Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Präsidentin /der Präsident führt den Vorsitz, bei Abwesenheit deren/dessen StellvertreterIn. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei dem /der Vorsitzenden erforderlichenfalls der Stichentscheid zusteht. Für Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung der Grünen Ostermundigen oder deren Vereinigung mit anderen Organisationen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten der Grünen Ostermundigen mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Beschlüsse können auch durch Urabstimmung (schriftlicher Beschluss) zustande kommen. Diesfalls gelten die obgenannten Regeln analog. Es braucht mindestens drei Mitglieder, die eine Urabstimmung verlangen müssen, damit eine solche durchgeführt werden kann.

Art. 8
Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsidium, Sekretärin /Sekretär, Kassierin /Kassier sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

b) Befugnisse

Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen der Grünen Ostermundigen zu. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium sowie die Kassierin /der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift einzeln.

Art. 9
RevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre ein oder zwei RevisorInnen, welche die Vereinsrechnung prüfen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten und Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung stellen. Sie müssen nicht Mitglieder der Grünen Ostermundigen sein.

VI Finanzielles
Art. 10

Die finanziellen Mittel der Grünen Ostermundigen setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Mandatsabgaben
- Zuwendungen

VII Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

VIII Mutation, Auflösung

Art. 12

Wird die in Art.1 festgelegte Umschreibung des Vereins geändert, geht das gesamte Vereinsvermögen gleichzeitig an den Nachfolgeverein über, sofern dieser seine politische Tätigkeit im Sinne dieser Statuten weiterführt. Andernfalls geht das Vereinsvermögen an eine oder mehrere Umweltschutz- oder gleichgesinnte politische Organisationen. Über die Aufteilung bestimmt die Mitgliederversammlung.

IX Schlussbestimmung

Art. 13

Die angepassten Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 19. August 2016 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt worden.

Die Vizepräsidentin: Die Aktuarin:

sig. Ursula Lüthy sig. Rahel Burckhardt

Chronologie

5. September 1989: Gründungsversammlung der Freien Liste Ostermundigen.
23. November 2006: Verabschiedung der vorliegenden Statuten mit in Kraftsetzung per 1. Januar 2007
1. Januar 2007: Namensänderung in Grüne Ostermundigen unter Zusammenschluss mit dem Grünen Bündnis Ostermundigen.
6. Februar 2009: Statutenänderung; Ergänzung betr. Urabstimmung (3 Mitglieder, die eine Urabstimmung verlangen müssen).
8. Mai 2009: Definitive Verabschiedung der Statuten in der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2009.
19. August 2016: Mitgliederversammlung: Einführung Status SympathisantIn (Art. 5, Abs. 1,7,8), Aufnahme Mandatsabgabe (Art. 10)